

Hausordnung

Artikel 1 - Regelungen

1. Jeder Mieter bzw. jeder Besucher hat die Privatsphäre und die Ruhe der anderen Ferienparknutzer (Mieter und Besucher) zu respektieren.
2. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ferienparkverwalters ist dem Mieter Folgendes verboten:
 - a. Mit einem Lastkraftwagen oder einem anderen großen Fahrzeug in den Ferienpark fahren
 - b. Das Abstellen von (Boot-)Trailern, Anhängern, Wohnwagen oder Ähnlichem im Ferienpark oder auf dem Gelände des eigenen Ferienhauses
 - c. Das Parken von Autos, Wasserfahrzeugen und anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür ausgewiesenen Parkplätze im Ferienpark
 - d. Der Mieter verpflichtet sich dazu, seine Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Stellplätzen zu parken. Parken in den Gartenanlagen und auf dem Rasen ist untersagt.
 - e. Bei An- und Abfahrt auf dem Gelände muss die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h eingehalten werden. Wird nachweislich gegen diese Regel verstoßen, hat der Verwalter das Recht, das Auto außerhalb des Ferienparks abstellen zu lassen, beziehungsweise ihm die Zufahrt zu verwehren. Auf dem gesamten Gelände gilt die öffentliche Straßenverkehrsordnung.
 - f. Der Mieter darf andere Bewohner des Ferienparks nicht durch Musik oder Lärm belästigen.
 - g. Hausmüll muss außerhalb der Ferienunterkunft entsorgt werden. Der Mieter muss dafür sorgen, dass sich kein Abfall auf dem Grundstück des Ferienhauses befindet.
 - h. Das Befahren des Ferienparks mit Motorfahrzeugen und/oder motorisierten Gegenständen zwischen 23:00 Uhr und 07:00 Uhr
 - i. Autos von Besuchern innerhalb des Ferienparks abstellen – diese müssen außerhalb des Ferienparks parken.
 - j. Fahrräder an die Mauern des Ferienhauses lehnen oder im Ferienhaus abstellen
 - k. Das Versperren von Wegen und vom Haupteingang durch jegliche Hindernisse: Der Ferienpark muss im Notfall für Rettungsfahrzeuge erreichbar bleiben.
 - l. Offenes Feuer ist nicht erlaubt, es sei denn, es handelt sich um die Nutzung der offiziellen Feuerstelle. Grillen ist nicht zulässig, es sei denn, das Ferienhaus verfügt über einen Grillplatz.
 - m. Verkaufen von Gütern (dazu zählen Getränke, Lebensmittel oder Drogen), der Genuss von Drogen, die berufliche oder gewerbliche Nutzung des Ferienhauses
3. Ordnungswidrig abgestellte oder geparkte Gegenstände laut Absatz 2, Buchstabe b und c, können ohne Vorankündigung und auf Kosten des Eigentümers entfernt werden.

4. Es ist nicht erlaubt, sich im Ferienpark so zu verhalten, Fußball zu spielen oder anderweitig zu spielen, dass gefährliche Situationen oder Belästigungen entstehen. Die entsprechende Beurteilung obliegt dem Verwalter.
5. Das Kundtun einer bestimmten politischen oder kirchlichen Auffassung durch das Anbringen von Fahnen, Postern oder Sonstigem ist nicht zulässig.
6. Der Mieter ist dazu verpflichtet, Bettwäsche auf den Betten zu verwenden. Es ist nicht gestattet, die Betten ohne Laken zu nutzen.
7. Der Mieter darf das Mietobjekt nicht Dritten zur Nutzung überlassen oder mehr Personen im Haus übernachten lassen als in der Buchungsbestätigung vereinbart, es sei denn, der Vermieter hat dem schriftlich zugestimmt.
8. In den Wohnungen und Häusern ist Rauchen untersagt.
9. Der Mieter verpflichtet sich dazu, sich als guter Mieter zu verhalten und das Ferienhaus gemäß den angemessenen Nutzungsregeln von DUTCHEN oder vom Eigentümer/Verwalter zu nutzen.
10. Falls ein Mieter entgegen der im obigen Artikel genannten Regeln handelt, hat der Verwalter das Recht, den Mieter vom Gelände zu verweisen und ihm den weiteren Zugang zum Ferienpark zu untersagen. Dies führt unwiderruflich und unverzüglich zur Annullierung des Mietvertrags, ohne dass die bezahlte Miete und die Kautionserstattung werden.

Artikel 2- Schadensfälle

1. Der Mieter haftet für die von ihm oder seinen Mitmietern verursachten Schäden am Ferienhaus oder den darin befindlichen Sachen (zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf, die Innenausstattung und Hausrat). Gleiches gilt für eventuell fehlende Sachen.
2. Der Mieter muss den Verwalter unverzüglich über einen eingetretenen Schadensfall informieren, in jedem Fall vor dem Verlassen des Ferienparks.
3. Sollte der Mieter bei der Ankunft einen Schaden feststellen, muss dieser innerhalb von zwei Stunden nach der Anreise bei der Rezeption gemeldet werden.
4. Wenn der Vermieter/Verwalter im Nachhinein Schäden feststellt, die der Mieter nicht gemeldet hat, werden diese Schäden als vom Mieter in seinem Mietzeitraum verursacht angesehen und müssen vom Mieter finanziell entschädigt werden.
5. Der Vermieter schickt dem Mieter dazu ein den Schaden betreffendes Schadensformular. Der Mieter ist dazu verpflichtet, dieses Formular unterzeichnet zurückzuschicken, damit der Schaden der Schadensversicherung gemeldet werden kann.

Artikel 3 - Hausmüll

1. Hausmüll muss in geschlossenen Beuteln in den dazu bestimmten Abfallcontainern entsorgt werden.
2. Sondermüll darf nicht in den Hausmüllcontainern entsorgt werden.

Artikel 4 - Haustiere

1. Die Mitnahme von Haustieren ist nur zulässig, wenn dies bei der Buchung

ausdrücklich vereinbart wurde. Ist das nicht Fall, kann dies dazu führen, dass das Haustier abgelehnt wird oder dass der Mieter in eine andere Ferienunterkunft umgebucht wird.

2. Haustiere von Besuchern sind nicht gestattet.
3. Hunde und/oder Katzen müssen außerhalb des Ferienparks ausgeführt werden und müssen außerhalb des Grundstücks des eigenen Ferienhauses angeleint sein.
4. Außerhalb des Ferienhauses muss ein Hund immer angeleint sein.
5. Wenn der Mieter den Ferienpark verlässt, darf er seinen Hund nicht in/oder an dem Ferienhaus zurücklassen.

Artikel 5 - (Brand -)Schutzmaßnahmen

1. Der Mieter hat sich an die Brandschutzvorschriften und -hinweise zu halten. Es ist untersagt, an nicht dafür eingerichteten und ausgewiesenen Stellen Feuer zu machen.
2. Es dürfen keine brennenden Zigarren- oder Zigarettenreste oder Streichhölzer weggeworfen werden. In Abwesenheit des Mieters dürfen keine Kerzen oder dergleichen brennen.
3. Im gesamten Ferienpark ist das Grillen untersagt. Davon ausgenommen sind die am Ferienhaus zum Grillen vorgesehenen Einrichtungen.

Artikel 6 - An- und Abreise

1. Der Mieter muss sich sowohl bei der Anreise als auch bei Abreise beim Verwalter/an der Rezeption melden.
2. Falls in der Buchungsbestätigung keine anderweitigen Bestimmungen festgelegt wurden, muss der Mieter das Ferienhaus spätestens zum in der Buchungsbestätigung aufgeführten Zeitpunkt verlassen haben. DUTCHEN übernimmt keinerlei Verantwortung für die Folgen einer Abreise zu einem späteren Zeitpunkt als angegeben. Bei einer Abreise zu einem späteren Zeitpunkt als auf der Buchungsbestätigung angegeben muss der Mieter einen zusätzlichen Mietbetrag für einen Tag zahlen.
3. Der Mieter verpflichtet sich dazu, das Ferienhaus bei seiner Abreise in guten Zustand und besenrein zu hinterlassen. Die im Ferienhaus vorgefundenen Sachen müssen an ihren ursprünglichen Platz (wie bei der Ankunft) zurückgelegt oder -gestellt werden. Geschirr muss abgewaschen und an Ort und Stelle aufgeräumt sein. Küche und Kühlschrank sind sauber zu hinterlassen. Abfall muss im eigens dafür vorgesehenen Müllcontainer entsorgt sein. Der Eigentümer/Verwalter hat das Recht, zum Zeitpunkt der Abreise eine Endkontrolle durchzuführen. Falls der Eigentümer/Verwalter feststellt, dass Sachen nicht an ihrem ursprünglichen Platz liegen oder stehen, oder falls das Ferienhaus nicht besenrein oder anderweitig nicht in ordentlichem Zustand ist, hat der Eigentümer/Verwalter das Recht, dem Mieter Zusatzkosten (für die Reinigung) in Rechnung zu stellen.

Artikel 7- Sonstige Bestimmungen

1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen von Besitztümern des Mieters.

2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für von Dritten verursachte Belästigungen.
3. Der Mieter und seine Besucher haben sich in jedem Fall genau an diese Hausordnung zu halten und müssen Anweisungen des Personals und anderer dazu befugter Personen befolgen.
4. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, das Ferienhaus zu Inspektionszwecken und/oder zur Ausführung von Instandhaltungsarbeiten zu betreten.
5. Die Geschäftsführung und/oder die mit der Regelaufsicht betrauten Personen sind dazu berechtigt, die Person, die bestimmte Regeln dieser Hausordnung nicht befolgt oder dagegen verstößt, ohne Vorankündigung vom Gelände zu verweisen und ihr den weiteren Zugang zum Ferienpark zu untersagen, ohne dass die bezahlte Miete und die eventuell geleistete Kautionsrückerstattung werden.